

**Satzung
des Vereins
F R E I W I L L I G E F E U E R W E H R
B E R N H A R D S W A L D E.V.**

§ 1 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bernhardswald, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabeordnung.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein Freiwillige Feuerwehr Bernhardswald e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bernhardswald. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Freiwillige Feuerwehr Bernhardswald wurde im Jahr 1879 gegründet.

§ 3 Mitglieder

der Verein besteht aus:

- 1) aktiven Mitgliedern
- 2) passiven Mitgliedern (aus Punkt 1 ausgeschiedene Mitglieder: gesundheitlich, altersgemäß, beruflich)
- 3) Ehrenmitgliedern
- 4) fördernden Mitgliedern (alle unter Punkt 1-3 nicht fallende Mitglieder, die jährlich Beitrag leisten und bei Eintritt erklären, keinen aktiven Dienst zu leisten.)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten nachweisen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsrat.

Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Zum Ehrenmitglied können ernannt werden:

- a) Vereinsmitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören und die Altershöchstgrenze für den aktiven Dienst gemäß Bayerischem Feuerwehrgesetz überschritten haben.
- b) Durch Beschluss des Verwaltungsrates, sofern für eine solche Maßnahme geeignete Umstände vorliegen.

§ 5 Übertritt zu einer anderen Feuerwehr

Vereinsmitglieder, die infolge Wohnsitzwechsel ausscheiden, erhalten auf Wunsch eine Bestätigung über die Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit.

Tritt ein Angehöriger einer anderen Feuerwehr in den Verein ein, so werden vorherige Vereinszeiten angerechnet, sofern sich der Eintretende innerhalb eines halben Jahres anmeldet.

§ 6 Beiträge

Der Vereinsbeitrag richtet sich nach den Anregungen des Verwaltungsrates, der in der Generalversammlung der Zustimmung bedarf.

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Vereinsleistungen

Jedes aktive Mitglied i.S.d. § 3 ist zur Teilnahme an den Übungen und zum Feuerwehrdienst verpflichtet. Bei allen Vereinsveranstaltungen ist eine rege Teilnahme der Mitglieder erwünscht. Die Teilnahme in Uniform an der Beerdigung eines Mitgliedes nach § 3 Nr. 1-3 ist Ehrenpflicht.

Im Todesfall eines Mitgliedes § 3 Nr. 1-3 werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Träger
- b) eine Hl. Messe
- c) Musik
- d) Niederlegung des Feuerwehrehrenkreuzes bzw. Blumenschmuckes

Dem Verwaltungsrat obliegt in speziellen Fällen ein Entscheidungsspielraum.

Diese Leistungen gelten bei Beerdigungen am Ort.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitgliedes
2. Durch Austritt
3. Durch Streichung von der Mitgliederliste bei Vernachlässigung der Beitragspflicht i.S.d. § 7
4. Durch Ausschluss

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er gegenüber dem Verwaltungsrat schriftlich erklärt wurde. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Gewährung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde bei der ordentlichen Generalversammlung zu.

§ 9 a Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

§ 9 b Vorstand

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende durch Krankheit oder Ortsabwesenheit verhindert ist. Der 1. Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung; im Falle seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

§ 9 c der Verwaltungsrat

Der Verein steht unter der Leitung des Verwaltungsrates. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Vertreter des Vorsitzenden
- c) den Schriftführern
- d) den Kassieren
- e) den Beisitzern
- f) dem Kommandanten der FW
- g) den Vertretern des Komm.

Personen unter f und g nur dann, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion unter Buchstaben a - e gewählt werden.

Die Wahl ist so durchzuführen, dass der Verwaltungsrat stets aus einer ungeraden Mitgliederzahl besteht.

Personen von a - e werden von der Generalversammlung gewählt, Personen f und g werden von den Aktiven gewählt, die laut Bayerischem Feuerwehrgesetz zur Wahl des Kommandanten berechtigt sind.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen. Der Verwaltungsrat bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder ein dazu berechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates zu Ausgaben bis 250,- Euro befugt. Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, bestimmt den Jahresbedarf und die Erhebung der Vereinsbeiträge, lässt die Jahresrechnung durch zwei Kassenrevisoren, die von der Generalversammlung zu wählen sind, prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Generalversammlung fest.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher, in geeigneter Weise einzuladen. Die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen ist Pflicht. Der Verwaltungsrat ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Wahlmodus

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Abstimmung gewählt. Der Schriftführer, der Kassier und die Beisitzer können per Handzeichen gewählt werden. Die Wahlperiode für den gesamten Verwaltungsrat beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Feuerwehrdienstgrade werden vom Kommandanten ernannt. Sie sind nach den dafür maßgebenden Richtlinien zu wählen. Vor der Ernennung ist der Verwaltungsrat zu informieren.

§ 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich im ersten Viertel des Jahres in geeigneten Räumlichkeiten abgehalten.

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt. Etwaige Anträge der Generalversammlung (Satzungsänderungen, Vorschläge usw.) sind spätestens 5 Tage vor Termin der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Der Termin zur Generalversammlung ist den Mitgliedern 10 Tage vorher durch Aushang mit genauen Tagesordnungspunkten im Schaukasten des Feuerwehrgerätehauses mitzuteilen.

Beschlussfähig sind die erschienenen Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist eine Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten der Generalversammlung beschlossen werden. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu

unterschreiben ist.

§ 12 Ehrungen

Für langjährige oder sonstige außerordentliche Verdienste um den Verein kann durch Beschluss des Verwaltungsrates eine Anerkennung vorgenommen werden, z.B. eine besondere Vereinsauszeichnung in Form einer Ehrenurkunde, Ehrennadel, Erinnerungsteller u.a.

Antrag auf Verleihung von staatlichen Ehrenzeichen stellt der Kommandant. Der Verwaltungsrat ist davon zu unterrichten. Besondere Regelungen siehe Anhang.

§ 13 Dienstkleidung

Bei minderjährigen Mitgliedern wird die Erstausrüstung von Dienstkleidung (Uniformjacke, Kopfbedeckung) vom Verein gestellt.

Bei der Erst- oder Neubeschaffung von Dienstkleidung (Uniformjacke, Kopfbedeckung) müssen sich volljährige Mitglieder mit einem Viertel der Kosten beteiligen. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum des Vereins.

Sie richtet sich nach der aktuell gültigen Dienstkleiderordnung für die Bayerischen Feuerwehren.

§ 14 Kassenführung

Die Mittel für die Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht, durch die jährlich festgelegten Beiträge, durch freiwillige Spenden und durch Schenkungen. Der Kassier hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Die geprüfte Jahresrechnung ist mit den dazu gehörigen Belegen von dem Verwaltungsrat der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bernhardswald, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 finanzielle Zuwendungen

Zuschüsse für Beteiligungen an FW-Festen, Fahnenweihen und ähnlichen Veranstaltungen, Ehrungen und Jubiläen setzt der Verwaltungsrat von Fall zu Fall fest.

§ 17 Ausnahmen dieser Satzung regelt der Verwaltungsrat

Mit der Genehmigung der neuen Satzung vom 17.04.1994 verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Die neue Satzung ist gültig ab dem 17.04.1994.

Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bernhardswald e.V. vor dem 17.04.1994 wird § 3 und § 7 der alten Satzung weiterhin angewendet.

Bernhardswald, den 17. April 1994

Die Satzung (§ 1,15) wurde am 06.01.1996 geändert.

Die Satzung (§ 1-17) wurde am 06.06.2016 geändert.